



CH-3003 Bern ARE; ZL

POST CH AG

Versand als Anhang

Bundesamt für Energie - Sektion Entsorgung ra-
dioaktiver Abfälle
Niklaus Schranz

3003 Bern

Aktenzeichen: ARE-341.2-13/1

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: ZL

Ittigen, 5. April 2023

Geologisches Tiefenlager: UVP-Voruntersuchungen Nördlich Lägern und Verpackungsanlagen Würenlingen

Sehr geehrte Damen und Herren
Lieber Niklaus

Für die E-Mail vom 17. März 2023 und die Möglichkeit zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe (UVB 1. Stufe): Voruntersuchung und Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung vom September 2022 äussert sich das ARE im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Raumplanung und zu den Fruchtfolgeflächen (FFF). Am Standort der Verpackungsanlagen in Würenlingen sind keine FFF betroffen, weshalb wir dazu keine Bemerkungen haben.

Zum Kapitel FFF bzw. den entsprechenden Aufträgen gemäss Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung der UVB 1. Stufe für den Standort Nördlich Lägern (vgl. NAB 22-28; Kap. 5.10) haben wir die nachfolgenden Bemerkungen:

5.10.1 Grundlagen: Der überarbeitete Sachplan FFF wurde am 8. Mai 2020 verabschiedet und hat den Sachplan FFF aus dem Jahr 1992 mit der dazugehörigen Vollzugshilfe 2006 abgelöst. Eine entsprechende Präzisierung betreffend den Sachplan FFF sollte in Kapitel 5.10.1 eingefügt werden.

5.10.2 Ist- und Ausgangszustand: Der Verladebahnhof wird als mögliche Oberflächenanlage ausgewiesen (vgl. Kap. 4.3). Angesichts der Unsicherheit bezüglich der Anzahl und Intensität nötiger Transporte für Bau- und Ausbruchmaterialien im Zusammenhang mit dem geologischen Tiefenlager ist diese Einschätzung unseres Erachtens richtig. Konkret bedeutet dies, dass ein solcher Verladebahnhof wohl nicht Bestandteil des Rahmenbewilligungsgesuchs sein wird. Damit wäre diese Anlage auch nicht Be-

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Leonhard Zwiauer Linder
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 59 62
Leonhard.Zwiauer@are.admin.ch
www.are.admin.ch



standteil des UVB 1. Stufe. Wir gehen aber davon aus, dass der mögliche Verladebahnhof im Objektblatt Nördlich Lägern festgelegt werden wird. Aufgrund der noch offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich des anfallenden Deponievolumens, wird dies voraussichtlich im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» sein.

Sofern die ungefähren Auswirkungen des Verladebahnhofs im Sinne einer Option dennoch im UVB 1. Stufe dargelegt werden sollen, so wäre darin aufzuzeigen, für welche Flächen, die im provisorisch vorgeschlagenen Perimeter des Verladebahnhofs liegen, gemäss erteilter Bewilligung für den Kiesabbau bereits eine FFF-Rekultivierung vorgesehen ist.

5.10.3 Auswirkungen des Projekts (über alle Phasen): Im Text ist sorgfältig zwischen definitiv und nur temporär beanspruchten FFF zu unterscheiden. Eine mehrjährige Beanspruchung von FFF stellt ein Verbrauch von FFF dar.

5.10.4 Fazit: Wir gehen davon aus, dass sich aus den Bemerkungen zu den obenstehenden Kapiteln auch für dieses Kapitel Anpassungen ergeben.

5.10.5 Pflichtenheft UVB 1. Stufe:

- *PH-HU1 FFF 01 Flächenbedarf:* keine Anmerkungen zu diesem Auftrag.
- *PH-HU1 FFF 02 Qualität der FFF:* keine Anmerkungen zu diesem Auftrag.
- *PH-HU1 FFF 03 Wiederverwertung Boden zur FFF-Kompensation:* Aufgrund des langen Zeitraums bis zur Erteilung der einzelnen Baubewilligungen für das geologische Tiefenlager ist es unseres Erachtens nicht zweckmässig, die einzelnen Aufwertungsflächen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Rahmenbewilligungsgesuchs festzulegen.

ANTRAG 1: Der Auftrag «Die Aufwertungsflächen sind festzulegen» ist abzuändern in «Potenzielle Kompensationsflächen sind zu identifizieren und bis zur Einreichung der Gesuchsunterlagen für die nachfolgende Bewilligung für die erdwissenschaftlichen Untersuchungen untertag (EUU) festzulegen».

Weiter ist unseres Erachtens darauf zu achten, dass auch in anderen Fachbereichen (z.B. PH-HU1 FFL 03 und PH-HU1 Lan 03) die Abklärungen betreffend die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen stufengerecht erfolgen. Um FFF bestmöglich zu schützen, soll zunächst versucht werden, allfällige Ersatzmassnahmen nach NHG oder die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht auf FFF durchzuführen. Kommen nur Ersatzmassnahmen nach NHG in Frage, die den Verbrauch von FFF nach sich ziehen, muss jedenfalls eine Standortevaluation mit Varianten und Alternativen dokumentiert werden. Bei dieser Standortevaluation muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Durchführung der Ersatzmassnahme nach NHG auf FFF oder der Schutz von FFF überwiegt. Bei Ersatzmassnahmen nach NHG, die mit dem Erhalt von FFF übereinstimmen, ist eine solche Standortevaluation, die noch bessere Varianten und Alternativen aufzeigt und findet, empfehlenswert.

ANTRAG 2: Die oben beschriebene Vorgehensweise ist bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Ersatzmassnahmen nach NHG und deren Festlegung zu beachten und ins Pflichtenheft aufzunehmen (vgl. auch PH-HU1 FFL 03 und PH-HU1 Lan 03).

ANTRAG 3: Die mit der Thematik Ersatzmassnahmen verbundene Aussage im Kapitel 3.2 ist wie in Kapitel 4.3.3 in eine Kann-Formulierung abzuändern.

→ FFF sind sodann «kompensationspflichtig», nicht «ersatzpflichtig». Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen.

→ Im Übrigen verweisen wir auf den allgemeinen Hinweis 1 weiter unten.

- *PH-HU1 FFF 04 Interessenabwägung Bau OFA und FFF-Verlust:* Beim stufengerechten Nachweis der Prüfung von Alternativen / Grobvarianten ist auf die bisherigen Arbeiten im Rahmen des Sachplan geologische Tiefenlager abzustellen. Sollte es demnach verfrüht sein, eine detaillierte Varianteevaluation im jetzigen Planungsstand vorzunehmen, ist dies im UVB zu vermerken. Sodann sind die Anforderungen gemäss Kernenergiegesetz an das Rahmenbewilligungsgesuch u.E. zu allgemein gehalten, als dass von der Standortgebundenheit einzelner Anlagen wie beispielsweise das Besucherzentrum, Bauten für administrative Tätigkeiten oder auch die konkrete(n) Zufahrt(en) im jetzigen Planungsstand bereits auszugehen wäre. Der konkrete Nachweis der Optimierung des Verbrauchs von FFF für alle Anlagen in Verbindung mit der Oberflächenanlage ist daher im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens (UVB 2. Stufe) zu erbringen.

Kapitel 7 Untersuchungen für UVB 2. Stufe: Wir gehen davon aus, dass sich aus den obenstehenden Anträgen auch für dieses Kapitel Anpassungen ergeben. Insbesondere ist uns die nachfolgende Ergänzung wichtig:

ANTRAG 4: Tabelle 7-1 wird mit nachfolgendem Auftrag «PH-HU2 FFF xx Interessenabwägung Bau OFA und FFF-Verlust» ergänzt:

- a. Nachweis der Standortgebundenheit aller vorgesehener Bauten und Anlagen der Oberflächenanlage.
- b. Nachweis der Prüfung von Alternativen / Varianten für die Anordnung der Bauten und Anlagen (einschliesslich der Erschliessung) sowie Optimierung der Anordnung mit dem Ziel, den Verbrauch von FFF bestmöglich zu minimieren;
- c. Darlegung der konkreten Inanspruchnahme von FFF (Flächenbilanz temporär und definitiv beanspruchter FFF);
- d. Aufzeigen eines Kompensationsprojekts für den mehrere ha umfassenden Verbrauch von FFF;
- e. Massnahmen zum Schutz benachbarter FFF während der Bauphasen (insbesondere Phasen 1 und 3).

Abschliessend haben wir noch zwei allgemeine Hinweise:

1. Die konkrete(n) Zufahrt(en) zur Oberflächenanlage ab der Kiesstrasse (vgl. Fig. 4.1 und 4.3) können aufgrund der Aktivitäten der Kiesbauunternehmen im Rütifeld, Steiacher und südlich davon noch ändern. Aus diesem Grund und um Missverständnisse zu vermeiden, würden wir es begrüssen, wenn die Teilfläche ZE (Fläche für Zufahrt und Erschliessung) einen anderen Namen ohne das Wort «Zufahrt» erhalten würde.
2. Die Figur 4-11 im NAB 22-28 ist nicht korrekt (identisch mit 4-12).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Raumentwicklung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Zwiauer'.

Leonhard Zwiauer Linder

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie an:

– Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP, Martin Grüter